



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 79
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (bitte angeben)	Telefon		
Ihre Nachricht vom	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	E-Mail	Telefax	Landshut,
20./24.07.2023	RNB-21-3321-53	+49 871 808-1399	+49 871 808-1002	07.08.2023
	Frau Baumgartner	energieversorgungsleitungen@reg-nb.bayern.de		

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Neubau der 380-kV-Freileitung Umspannwerk Simbach am Inn – Landesgrenze St. Peter (AT), Ltg. Nr. B153;

hier: 2. Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023

Anlagen

- Anlage 12.2 Blatt 16, Stand 20.07.2023 (neu eingeführt)
- Kostenrechnung (wird nachgereicht)

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Planänderungsbescheid

zum Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023, Az. RNB-21-3321-53, in der Fassung der 1. Planänderung vom 10.05.2023, Az. RNB-21-3321-53:

1. Für die beantragte Änderung (2. Planänderung) der 380-kV-Freileitung Ltg. Nr. B153 wird gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen.
2. Der Plan wird um die Anlage 12.2 Blatt 16 ergänzt. Sollte diese Anlage 12.2 Blatt 16 in Widerspruch zu den Anlagen 12.2 Blatt 9, 9a und 10 stehen, geht sie diesen vor.
3. In A.4.3 des Planfeststellungsbeschlusses werden folgende Nebenbestimmungen betreffend Baumfällungen im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 34 und Nr. 35 angefügt, die abweichend von der Vermeidungsmaßnahme AV 10 „Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar“ außerhalb der dort festgelegten Fällungsperiode durchgeführt werden:

Hauptgebäude	Regierungsplatz 540	84028 Landshut	Telefon	E-Mail	Besuchszeiten
Ämtergebäude	Gestütstraße 10	84028 Landshut	+49 871 808-01	poststelle@reg-nb.bayern.de	Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
Münchener Tor	Innere Münchener Straße 2	84028 Landshut	Telefax	Internet	14:00 - 15:30 Uhr
Lurzenhof	Am Lurzenhof 3	84036 Landshut	+49 871 808-1002	www.regierung.niederbayern.bayern.de	Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
Öffentliche Verkehrsmittel					oder nach Vereinbarung
zum Hauptgebäude	☒ 2, 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)		zum Münchener Tor	☒ 1, 7, 10 (Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)
zum Ämtergebäude	☒ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)		zum Lurzenhof	☒ 3, 14 (Haltestelle Am Lurzenhof)

- a. Es findet lediglich ein Gehölzrückschnitt statt, Wurzelstöcke werden nicht gerodet. Die Gehölze sind möglichst hoch abzuschneiden.
 - b. Unmittelbar vor und bei Fällung der Gehölze wird der Bestand durch die ökologische Baubegleitung auf Brutgeschehen überprüft.
 - c. Die gefällten Bäume sind durch die ökologische Baubegleitung auf Brutplätze hin zu dokumentieren und es ist entsprechender Ersatz zu schaffen.
 - d. Soweit möglich, ist das anfallende Gehölzmaterial im nahen Umfeld des Eingriffs und an geeigneter Stelle (idealerweise besonnt) als Totholzhaufen zu belassen.
 - e. Etwaiger zusätzlicher Ausgleichsbedarf ist i. R. d. Nachbilanzierung gem. BayKompV zu berücksichtigen.
4. Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 400,00 € festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

I.

Mit E-Mail vom 20.07.2023, berichtigt durch E-Mail vom 24.07.2023, beantragte die TenneT TSO GmbH eine Ausnahme nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, da die im Planfeststellungsbeschluss zugelassene Fällung des Waldbestandes im Bereich des Spannungsfelds zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35 (Gesamt-Waldfläche von 10.760 m²) in der 31. Kalenderwoche 2023 und damit außerhalb der Fällungsperiode durchgeführt werden müsse.

Zur Eingriffsminimierung und aufgrund des begrenzten Zeitfensters zwischen Planfeststellungsbeschluss und Ende der Fällungsperiode seien nicht nachweislich erforderliche Bereiche im Februar von Fällungen ausgeschlossen worden. Durch die mittlerweile errichteten Masten ergäben sich konkrete Bezugshöhen, mit denen sich die Leiterseilverläufe verlässlich abschätzen ließen. Dabei sei zu erkennen, dass es im Bereich des Spannungsfelds zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35 bei einer Waldüberspannung zu einer Unterschreitung des erforderlichen Sicherheitsabstandes (ca. 5 m) zwischen den spannungsführenden Seilen und den Gehölzspitzen komme. Deshalb sei eine Fällung des Waldbestandes in diesem Bereich außerhalb der Fällungsperiode unumgänglich.

Durch eine Nichteinhaltung des Bauablaufplans entstünden Mehrkosten i. H. v. ca. 120.000 Euro bis 150.000 Euro. Aktuell seien die ausführenden Baufirmen mit ihrem Personal und den Maschinen bereits für andere Maststandorte vor Ort, so dass die Bautätigkeiten logistisch unkompliziert eingetaktet und erledigt werden könnten.

Der Bereich nördlich des Masts Nr. 35 sei bereits durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert worden und es seien keine Besiedlungen der Baumhöhlen durch Vögel oder Fledermäuse vorgefunden worden. Daraufhin seien die Baumhöhlen verschlossen worden.

Die höhere Naturschutzbehörde wurde zu dem geänderten Vorgehen angehört und hat nach Maßgabe bestimmter Auflagen zugestimmt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf den Behördenakt verwiesen.

II.

1.

Die Regierung von Niederbayern ist Planfeststellungsbehörde gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 42 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG und somit gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG auch für die Entscheidung über das Absehen von einem neuen Planfeststellungsverfahren zuständig.

2.

Für die Änderung des Planes besteht keine Pflicht zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung des Gesetzes, welche vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a. F.), da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Nach einer Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG a. F. kommt die Planfeststellungsbehörde aufgrund überschlüssiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG a. F. aufgeführten Kriterien zur Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.

Die beantragte Waldfällung ab der 31. Kalenderwoche 2023 im Rahmen der Bauarbeiten für die 380-kV-Freileitung, Ltg. Nr. B153 stellt eine unwesentliche Änderung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dar und bedarf keines erneuten Planfeststellungsverfahrens.

a)

Die plangegegenständliche 380-kV-Freileitung befindet sich derzeit im Bau und ist noch nicht fertiggestellt.

b)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urt. v. 16.05.2018 – 9 A 4.17) ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG dann anzunehmen, wenn diese die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt lässt. Dies ist stets dann der Fall, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleichbleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden (BVerwG Urt. v. 27.01.2022 – 9 VR 1.22). Als unwesentlich ist eine Planänderung entsprechend dem Zweck der Regelung nur dann anzusehen, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann, d. h. wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, unverändert bleiben und wenn zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich die Änderung – gegenüber dem planfestgestellten Vorhaben – auf eine zeitliche Änderung der Baumfällung im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35.

Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben unverändert. Eine Änderung von Maststandorten oder ähnliche bauliche Anpassungen sind nicht gegeben. Durch die zeitliche Änderung des Gehölzeinschlags wird nur ein bestimmter räumlich und sachlich abgrenzbarer Vorgang verändert, wodurch der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt werden.

Zusätzliche Auswirkungen von größerem Gewicht auf die Umgebung und die Belange Einzelner sind insgesamt von der zeitlichen Verschiebung der Rodungsarbeiten nicht zu erwarten.

c)

Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG verlangt weiterhin, dass keine Rechte Dritter berührt werden oder dass die Betroffenen der Planänderung zugestimmt haben. Die für die Fällung vorgesehene Fläche ist im Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023 als Schutzstreifen der 380-kV-Freileitung ausgewiesen. Da die zwischen der Vorhabenträgerin und den betroffenen Waldeigentümern vereinbarten Dienstbarkeiten keine zeitliche Beschränkung enthalten, berührt die Planänderung keine Rechte Dritter.

d)

Gem. Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG liegt die Entscheidung über das Absehen von einem Planfeststellungsverfahren im Ermessen der Behörde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der zeitlichen Änderung der Fällarbeiten lediglich um eine geringfügige Änderung während der Bauphase handelt. Die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens würde deshalb nicht pflichtgemäßem Ermessen entsprechen.

4.

Die Planänderung ist naturschutzfachlich vertretbar und sachgerecht.

a)

Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Verletzung eines Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG kommen wird.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 16.01.2023 wurde unter C.3.3.1.4.1 und C.3.3.1.4.2 sowohl auf den allgemeinen als auch auf den besonderen Artenschutz eingegangen. Die in der Anlage 18.1 hinterlegte Maßnahme „AV 10 Fällung von Habitatbäumen im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar bzw. 15.09. – 15.10. bei Fledermausquartieren“ sollte verhindern, dass der Tatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) erfüllt wird. Aufgrund der zeitlichen Änderung der Baumfällarbeiten kann diese Vorgabe nun nicht mehr eingehalten werden. Nachdem bereits eine Kontrolle vor Ort durchgeführt und Baumhöhlen verschlossen wurden, ist indes nicht davon auszugehen, dass § 44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG verletzt werden.

Daher bedarf es der beantragten Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG nicht.

b)

Im Hinblick auf das bezweckte Ergebnis wird der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ausgelegt und umgedeutet in einen Antrag auf Zulassung einer Maßnahme, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann, vgl. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 lit. b BNatSchG, mit der Folge, dass das Verbot aus § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG für die getroffene Maßnahme nicht gilt.

Die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 lit. b BNatSchG liegen vor.

Die beantragten Baumfällarbeiten sind im Zuge des Ersatzneubaus einer Stromleitung notwendig. Es handelt sich um ein Vorhaben zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung. Die Umsetzung des Vorhabens 380/110-kV-Leitung (St. Peter –) Landesgrenze – Simbach, Ltg. Nr. B153, ist im Bundesbedarfsplan unter Nr. 32 aufgelistet und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG).

Die beantragten Baumfällarbeiten können nicht auf andere Art und Weise und auch nicht zu anderer Zeit ausgeführt werden.

Damit das oben beschriebene Stromleitungsvorhaben realisiert werden kann, muss im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 34 und Nr. 35 eine Waldüberspannung erfolgen. Der erforderliche Sicherheitsabstand von ca. fünf Metern darf nicht unterschritten werden. Folglich müssen die sich dort befindenden Bäume gefällt werden, um den Sicherheitsabstand gewährleisten zu können.

Eine zeitliche Verlegung der Maßnahme wäre mit dem Risiko einer Gefährdung der Versorgungssicherheit behaftet. Nachdem das Gesamtvorhaben Altheim – St. Peter eine wichtige Verbindung (Interconnector) zwischen dem deutschen und österreichischen Übertragungsnetz darstellt, müssen Starkstromfreileitungsarbeiten mit reichlich Vorlauf angekündigt werden, damit die Abschaltungen entsprechend vorgenommen werden. Eine Verschiebung des Zeitplans geht mit dem nicht hinnehmbaren Risiko einher, dass die geplanten Abschaltungen nicht eingehalten werden können. Des Weiteren ist nicht absehbar, ob die am Bau Beteiligten zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr überhaupt verfügbar wären, was die zeitgerechte Realisierung des Projekts zusätzlich gefährdet.

Die behördliche Zulassung der Maßnahme nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 lit. b BNatSchG wurde an die Einhaltung von Auflagen geknüpft, die sicherstellen sollen, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden bzw. dass entsprechend dem Ausmaß der Eingriffe ausreichender Ersatz geleistet oder Ausgleichsbedarf kompensiert wird.

5.

Dieser Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, da eine Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat (§ 43 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 5, 6 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.III.3/1.10.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Aufgrund der erforderlichen Amtsermittlungen in Form von Einholung von fachlichen und rechtlichen Stellungnahmen war mit der Entscheidung ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Deshalb war die Gebühr unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im mittleren bis oberen Bereich des Gebührenrahmens festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig,

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht grundsätzlich nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt (§ 43e Abs. 3 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheids beim

Bundesverwaltungsgericht,
Hausanschrift: Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,
Postfachanschrift: Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43d Satz 2 EnWG).

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Bescheid Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch einen Prozessbevollmächtigten nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO vertreten lassen. Dies gilt auch schon für die Erhebung der Klage.

Beer
Leitender Regierungsdirektor